

Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee zum Schutz ausländischer Vertretungen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. April 2003²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Armee zum Schutz ausländischer Vertretungen wird längstens bis zum 30. Juni 2004 genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 510.10

² BBl 2003 3645